Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3054

22. 11. 95

Antrag

der Abgeordneten Rita Grießhaber, Dr. Angelika Köster-Loßack, Dr. Helmut Lippelt, Gerd Poppe, Waltraud Schoppe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kein Import von Kinderspielzeug aus chinesischen Arbeitslagern

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ein Importverbot für Kinderspielzeug zu regeln, das in chinesischen Arbeitslagern hergestellt wurde, sowie
- sich im Rahmen der Europäischen Union für ein solches Importverbot aller Mitgliedstaaten einzusetzen.

Bonn, den 21. November 1995

Rita Grießhaber
Dr. Angelika Köster-Loßack
Dr. Helmut Lippelt
Gerd Poppe
Waltraud Schoppe
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1994 importierte die Bundesrepublik Deutschland Spielwaren aus der Volksrepublik China im Wert von rd.1 Mrd. DM. Damit war China der Hauptlieferant für den deutschen Spielwarenmarkt. Insgesamt exportiert China jährlich für ca. 15 Mrd. DM Waren nach Deutschland. Deutschland ist der viertwichtigste Handelspartner der Volksrepublik China nach Japan, Hongkong und den USA. Ein Großteil der in Deutschland vertriebenen Spielwaren stammt aus China.

Ein Teil dieser Spielwaren, die unter anderem über das Hongkong-Toy-Center an bundesdeutsche Händler weiterverkauft werden, sind nachgewiesenermaßen in chinesischen Arbeitslagern in Zwangsarbeit hergestellt.

Über acht Millionen Menschen vegetieren in chinesischen Straflagern. Sie arbeiten ohne Lohn, werden geprügelt und gefoltert. Darunter sind viele Mitglieder der Demokratiebewegung, die 1989 von der chinesischen Regierung brutal niedergeschlagen wurde.

Die chinesische Regierung dementiert die Existenz von Straflagern, die für den Export arbeiten. Es gibt aber Videoaufnahmen, die deren Existenz belegen.

Die EU räumt im Handel bestimmten Entwicklungsländern, darunter auch China, Zollpräferenzen ein. Allerdings besagt Artikel 9 der entsprechenden EU-Verordnung (3281/94), daß diese Präferenzen jederzeit zurückgenommen werden können, wenn es sich bei den Waren um Erzeugnisse handelt, die in Strafanstalten hergestellt werden. Das muß erst recht gelten, wenn es sich um Waren handelt, die menschenrechtswidrig hergestellt wurden.

Die Einforderung von Menschenrechten läßt sich nicht auf das – notwendige – Überreichen von Listen mit ausgesuchten Namen und die Überprüfung von Einzelschicksalen als Beiwerk milliardenschwerer Wirtschaftsverträge reduzieren. Wirtschaftspolitik und Menschenrechtspolitik sind nicht zu trennen. Wirtschaftspolitik trägt Verantwortung, nicht nur für das Volumen von Handelsabkommen, sondern auch für die Arbeitsbedingungen, unter denen die Handelswaren produziert werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333